

Ergänzungsvereinbarung

zwischen

Gemeinde/Stadt, vertreten durch den Bürgermeister,

– nachfolgend „Stadt/Gemeinde“ genannt –

und

der **Katholischen Kirchengemeinde**

– nachfolgend „Kirchengemeinde“ genannt –

sowie der **Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster**,
vertreten durch das Bischöflich Münstersche Offizialat in Vechta, dieses vertreten durch den
Bischöflichen Offizial und Weihbischof Wilfried Theising

- nachfolgend „BMO“ genannt -

Präambel

Zwischen den Parteien bestehen Rahmen- bzw. Sondervereinbarungen über den Betrieb von Kindertagesstätten und Krippen:

- Auflistung der einzelnen Vereinbarungen
-
-

In die Verträge einbezogen wurden 2005 auch die Krippen. Auf eine vollständige Beifügung dieser Vereinbarungen wird mit Ausnahme der Rahmenvereinbarung zur Kindertagesstätte ...Benennung....., der als Anlage 1 beigefügt ist, verzichtet.

Anlässlich der Höhergruppierung von Zweitkräften durch die AVO und zur Verwirklichung des Ziels, eine einheitliche und nachvollziehbare Finanzierungsregelung mit allen Städten und Gemeinden in den Landkreisen Cloppenburg und Vechta zu erreichen, führen die Parteien mit dieser Ergänzungsvereinbarung, die sich auf alle oben genannten Kindertagesstätten und Krippen (...Benennung der Einrichtungen...) bezieht, eine sogenannte Nettodefizitfinanzierung ein. Die Finanzierungsvereinbarungen mit den einzelnen Kommunen sehen für einen befristeten Übergangszeitraum von drei Kindergartenjahren (2017/2018, 2018/2019 und

2019/2020) noch geringfügige Differenzierungen vor. Ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 soll für alle Städte und Gemeinden in den Landkreisen Cloppenburg und Vechta eine einheitliche Nettodefizitfinanzierung erreicht werden.

Dies vorweggeschickt treffen die Parteien in Abänderung der als Anlage 1 beigefügten Rahmenvereinbarung folgende Vereinbarung:

1.

Die Stadt/Gemeinde verpflichtet sich, der Kirchengemeinde für alle die in Anlage 2 aufgeführten Kindergärten/Kindertagesstätten ab dem Kindergartenjahr 2017/2018 nach Vorlage des jeweiligen Haushaltsplanes einen Zuschuss in Höhe von (83/85/87%) des nicht anderweitig gedeckten Fehlbetrages zu gewähren.

Den verbleibenden Fehlbetrag von (17/15/13%) trägt die Kirchengemeinde.

Diese Finanzierungsvereinbarung gilt für die drei Kindergartenjahre 2017/2018, 2018/2019 und 2019/2020.

2.

Darüber hinaus gewährt die Stadt/Gemeinde der Kirchengemeinde für die drei Kindergartenjahre 2017/2018, 2018/2019 und 2019/2020 eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 3,40 % der Gesamtausgaben des Betriebes der Kindertagesstätte.

Zum Kindergartenjahr 2020/2021 wird dieser Prozentsatz anhand einer vom Wirtschaftsprüfer testierten Aufstellung überprüft. Die Parteien verpflichten sich auf Grundlage dieser testierten Aufstellung die Höhe der Verwaltungskostenpauschale neu zu vereinbaren. So lange keine abweichende Höhe vereinbart ist, gilt der Prozentsatz von 3,40 % fort.

3.

Ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 wird die Verteilung des in Ziffer 1. genannten Fehlbetrages im Verhältnis von 85 % durch die Stadt/Gemeinde und 15 % durch die Kirchengemeinde aufgebracht. Sofern in Ziffer 1. bereits dieser Verteilungsschlüssel vereinbart ist, erfährt die Verteilung ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 keine Veränderung.

4.

Die Parteien halten klarstellend fest, dass sich die Personalkosten nach der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) in der jeweils geltenden Fassung bestimmen. Hiernach sind insbesondere als Zweitkraft tätige Erzieher ab dem 01.08.2017 von der Entgeltgruppe S4 in die Entgeltgruppe S8a höher zu gruppieren.

5.

Sofern neben der in der Präambel aufgeführten Rahmenvereinbarung gemäß Anlage 1 weitere Finanzierungsvereinbarungen zwischen den Parteien bestehen, vereinbaren die Parteien zur Erreichung der Gleichbehandlung aller Kindertagesstätten in Trägerschaft der Kirchengemeinde, dass diese weiteren Finanzierungsvereinbarungen einvernehmlich zum 31.07.2017 enden und ab dem 01.08.2017 für alle in der Anlage 2 aufgeführten Kindertagesstätten nur noch die Regelungen der in der Präambel aufgeführten Rahmenvereinbarung gemäß Anlage 1 unter Berücksichtigung dieser Vereinbarung gelten. Die Parteien vereinbaren weiter, dass bei Aufnahme weitere Trägerschaften von Kindertagesstätten durch die Kirchengemeinde diese durch Ergänzung der Auflistung in Anlage 2 in diese Vereinbarung mitaufgenommen werden.

6.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die bestehende Kündigungsregelung aus der Rahmenvereinbarung gemäß Anlage 1 fortbesteht, jedoch alle Parteien bis zum Ablauf des Kindergartenjahres 2020/2021 darauf verzichten, von dieser Kündigungsregelung Gebrauch zu machen.

[...], den [...]

[...], den [...]

Stadt/Gemeinde

Kirchengemeinde

Bischöflich Münstersches Offizialat